Stadt Braunschweig **15-00800**
Der Oberbürgermeister **Stellungnahme**
Öffentlich

Betreff:
Sturmschäden in der Stöckheimstraße

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 37 Fachbereich Feuerwehr	19.11.2015

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (zur Kenntnis)	22.09.2015	Ö

Sachverhalt:

Diente die Absperrung dem Schutz der Verkehrsteilnehmer vor weiteren herabfallende Asten oder umknickenden Bäumen oder konnten die Äste nicht zeitnah entfernt werden?

Nach Beurteilung der Lage vor Ort hat der Einsatzleiter festgestellt, dass die herabfallenden Äste einzig und allein eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer auf dem Fußgängerweg darstellen. Zum Schutz der Verkehrsteilnehmer wurden der Fußgängerweg und ein Teil der nördlichen Fahrbahn gesperrt. Es bestand zu dem Zeitpunkt keine Gefahr des Umknickens oder Entwurzelns der Bäume.

Wie wird die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch die hoch gewachsenen Bäume bei Sturm beurteilt?

Die Beurteilung der Bäume auf dem Grundstück Kohlikamp 21 zeigten keine Symptome von statikrelevanten Baumschäden. Hinweisende Anzeichen sind zum Beispiel Schiefstand, Bodenaufwölbungen, Adventivwurzeln, nässende Schäden, Harzfluss oder Höhlungen. Ohne die genannten Anhaltspunkte sind Bäume im Allgemeinen als verkehrssicher anzusehen. Keinesfalls darf aber der Trugschluss entstehen, dass es bei starken Orkanböen trotzdem zum Umknicken oder Entwurzeln von Bäumen kommen kann.

Ist ein Entfernen der Bäume zur Vermeidung von Unfällen geboten?

Jeder Baumeigentümer, der öffentlichen Verkehr im direkten Umfeld des Baumes zulässt, hat die Rechtspflicht, seinen Baum in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und muss Personen- oder Sachschäden durch den Baum verhindern. Eine Baumkontrolle und ggf. ein Baumgutachten kann die Feuerwehr nicht leisten. Die Bruch- und Standsicherheit eines Baumes oder einzelner Baumteile muss durch einen Baumsachverständigen durchgeführt werden.

Hanne

Anlage/n: keine

abg. 13. MAI 2015

Fachbereich 10
10.33/311

13.05.2015
Sachb.: Herr Prause
Tel.: 261 15 00
Fax: 261 15 02

Federführend: **Fachbereich 37** **über Abt. 10.3**

Nachrichtlich:

Stadtbezirksratssitzung

Ich übersende den nachstehenden Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Stadtbezirksrates für den **Stadtbezirk 213 - Südstadt-Rautheim-Mascherode** vom 12.05.2015.

Es handelt sich

☐ um eine Entscheidung des Stadtbezirksrates nach § 93 (1) NKomVG/ § 16 der Hauptsatzung. Ich bitte um weitere Veranlassung zur Ausführung dieser Entscheidung.

☐ um eine Anhörung des Stadtbezirksrates nach § 94 (1) bzw. § 93 (2) NKomVG. Ich bitte Sie dafür Sorge zu tragen, dass dieser Beschluss bei der weiteren Behandlung der Angelegenheit, insbesondere bei der Entscheidung durch das zuständige Organ der Stadt, vorgetragen wird. Für den Fall einer Beratung der Angelegenheit in Ausschüssen, VA oder Rat bitte ich um Beachtung des § 94 (3) Satz 3 NKomVG und §§ 49, 50 GO (Teilnahme und/oder Gehör der Stadtbezirksräte).

☐ um einen Antrag des Stadtbezirksrates auf Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen. Ich bitte um Prüfung des Antrages und um Stellungnahme vor einer endgültigen Beschlussfassung des Stadtbezirksrates.

☐ um eine Anregung des Stadtbezirksrates nach § 94 (3) NKomVG. Anregungen unterscheiden sich von Vorschlägen dadurch, dass Anregungen als Bitte oder Empfehlung zu verstehen sind. Für sie gilt folgerichtig nicht die Pflicht zur Entscheidung (innerhalb von vier Monaten) durch das zuständige Organ der Stadt (Rat, VA oder OBM). Sie können sich folgerichtig auch auf Angelegenheiten beziehen, die in die Zuständigkeit anderer als städtischer Behörden fallen. Ich bitte um eine baldmögliche Entscheidung oder sonstige Erledigung bemüht zu sein und mir das Ergebnis mitzuteilen. Für den Fall einer Beratung der Angelegenheit in Ausschüssen, VA oder Rat bitte ich um Beachtung des § 94 (3) Satz 3 NKomVG und §§ 49, 50 GO (Teilnahme und/oder Gehör der Stadtbezirksräte).

☐ um Bedenken des Stadtbezirksrates nach § 94 (3) NKomVG.
Für den Fall einer Beratung der Angelegenheit in Ausschüssen, VA oder Rat bitte ich um Beachtung des § 94 (3) Satz 3 NKomVG und §§ 49, 50 GO (Teilnahme und/oder Gehör der Stadtbezirksräte).

☒ um eine Anfrage zur Kenntnisnahme und ggf.weiteren Bearbeitung.

Hinweis:
Ich bitte in der Rückäußerung auf die Rechtsqualität der Angelegenheit hinzuweisen
(z. B. Entscheidungs-/Anhörungsrecht, Vorschlag / Bedenken, Geschäft der laufenden Verwaltung).

Punkt 6: Anfragen

1 Nr. 3537/15
Sturmschäden Bäume Stöckheimstraße (CDU)

Frau Heine begründet die Anfrage.

Die Beantwortung erfolgt in einer anderen Sitzung.

Die nächste Sitzung ist am 07.07.2015.

i. A.

Prause

zu Tagesordnungspunkt 6.1

BRAUNSCHWEIG CDU

23.04.2015

Stadtbezirksrat 213 **Südstadt - Rautheim - Mascherode**
Lindenbergsiedlung - Elmaussicht / Mastbruchsiedlung

Zur 27. Stadtbezirksratssitzung am 12. Mai 2015

[X] **angefragt** Drucksachennummer Ratsinfo 3537/15

[ ] **ein Beschluss beantragt über eine Entscheidung nach § 93 (1) NKomVG**

[ ] **ein Beschluss beantragt über einen Vorschlag nach § 94 (3) NKomVG**

[ ] **ein Beschluss beantragt über eine Anregung (als Bitte oder Empfehlung zu verstehen) nach § 94 (3) NKomVG**

[ ] **ein Beschluss beantragt über die Erhebung von Bedenken nach § 94 (3) NKomVG**

Anfrage:

Bei dem letzten Sturm, der durch Niedersachsen zog, kam es auf der Stöckheimstraße in Mascherode zu einer Absperrung des Fußgängerweges und der halben Fahrbahn auf nördlicher Seite. Im Bereich dieser Absperrung lagen vom Sturm heruntergerissene Äste. Die hoch gewachsenen Bäume schwankten bedrohlich im starken Wind.

Diente die Absperrung dem Schutz der Verkehrsteilnehmer vor weiteren herabfallenden Ästen oder umknickenden Bäumen oder konnten die Äste nicht zeitnah entfernt werden?
Wie wird die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch die hoch gewachsenen Bäume bei Sturm beurteilt? Ist ein Entfernen der Bäume zur Vermeidung von Unfällen geboten?

Bezirksräte der CDU
gez. D. Stülzebach